

# Satzung

**Bogen- & Blasrohrsportverein Brühl e.V.**



# Inhaltsverzeichnis

## Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	03
§ 2 Zweck des Vereins	03
§ 3 Gemeinnützigkeit	03
§ 4 Verbandsmitgliedschaft	04
§ 5 Mitgliedschaften	04
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	05
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	05
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	06
§ 9 Mitgliedsbeiträge	06
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	06
§ 11 Vereinsorgane	07
§ 12 ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	07
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	08
§ 14 Gesamtvorstand	09
§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes	09
§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB	10
§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung	10
§ 18 Vereinsordnungen	10
§ 19 Kassenprüfung	11
§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	11
§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	11

## I. Abschnitt Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
**Bogen- und Blasrohrsportverein Brühl (BBSV Brühl)**
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Brühl.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.3 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.3.1 die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - 2.3.2 die Abhaltung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetrieb,
  - 2.3.3 die Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen,
  - 2.3.4 die Teilnahme an internen und externen Meisterschaften und anderen Wettkämpfen,
  - 2.3.5 die Anleitung und Unterstützung bei allen im Verein angebotenen Sportarten und Disziplinen,
  - 2.3.6 den Austausch mit anderen Vereinen,
  - 2.3.7 die Teilnahme an und Unterstützung von Sportfesten und vergleichbaren Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 3.5 Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

## § 4 Verbandsmitgliedschaft

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, im Deutschen Schützenbund sowie im Landessportbund NRW sowie deren Untergliederungen.
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 inklusive der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes als verbindlich an.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## § 5 Mitgliedschaften

- 5.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden. Für natürliche Personen gilt dies unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung oder sozialer Herkunft.
- 5.2 Der Verein besteht aus:
- 5.2.1 ordentlichen Mitgliedern,
  - 5.2.2 außerordentlichen Mitgliedern,
  - 5.2.3 Ehrenmitgliedern.
- 5.3 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben incl. Trainings- und Wettkampfbetrieb beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 5.4 Außerordentliche Mitglieder sind die inaktiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Inaktive Mitglieder nehmen am Vereinsleben, jedoch nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teil. Fördermitglieder sind nur fördernd tätig und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- 5.5 Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 5.6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen ihrer/seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, längerer Erkrankung etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Aufnahme ist ein einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Gesamtvorstandes und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Aufnahmegesuchs durch Beschluss. Für die Aufnahme ist ein einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Gesamtvorstandes und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 6.2 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet, der bewerbenden Person aber schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- 6.3 Gegen die Ablehnung steht der bewerbenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese kann das ablehnende Votum des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder überstimmen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- 7.1.1 Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - 7.1.2 Streichung von der Mitgliederliste,
  - 7.1.3 Ausschluss aus dem Verein oder
  - 7.1.4 Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- 7.3 Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 7.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

- 8.1 Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
- 8.1.1 wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens wegen unehrenhafter Handlungen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied gegenüber dem Gesamtvorstand berechtigt.
  - 8.1.2 Der Ausschließungsantrag ist vom Gesamtvorstand vor der Mitgliederversammlung dem betreffenden Mitglied samt Begründung, mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 8.3 Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 8.4 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## II. Abschnitt Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen, diese dürfen maximal die doppelte Höhe des Jahresbeitrages betragen.
- 9.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 9.3 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.

### § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 10.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 10.2 Bei der Wahl des/der Jugendleiters/Jugendleiterin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
- 10.3 Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- 10.4 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 10.5 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 10.6 Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der/Die Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er/sie vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- 10.7 Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **III. Abschnitt Organe des Vereins**

## **§ 11 Vereinsorgane**

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
- 11.1.1 die Mitgliederversammlung,
  - 11.1.2 der Gesamtvorstand.
- 11.2 Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 11.3 Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 12 ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 12.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Mail oder Brief an die Mitglieder.
- 12.3 Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist der alte Satzungstext, der neue Satzungstext und die Gründe für den Änderungsantrag mit der Einladung zu versenden.
- 12.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

- 12.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der Vereinsmitglieder beantragt wird. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Form- und Fristenregelung nach Punkt 2 und 3.
- 12.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12.7 Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- 12.8 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn mindestens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen, ist geheim abzustimmen.
- 12.9 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen und sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- 12.10 Zur Mitgliederversammlung können auch noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten und deren Behandlung unaufschiebbar erscheint. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- 13.1.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
  - 13.1.2 Feststellung der Jahresrechnung,
  - 13.1.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
  - 13.1.4 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfenden,
  - 13.1.5 Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - 13.1.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - 13.1.7 Wahl des Gesamtvorstandes,
  - 13.1.8 Beschlussfassung bei Beschwerden über abgelehnte Aufnahmeanträge,
  - 13.1.9 Ausschluss aus dem Verein,
  - 13.1.10 Wahl der Kassenprüfenden,
  - 13.1.11 Erlass und Änderung von Vereinsordnungen nach § 18.

- 13.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich.
- 13.3 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 14 Gesamtvorstand

- 14.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
- 14.1.1 dem/der 1. Vorsitzenden,
  - 14.1.2 dem/der 2. Vorsitzenden
  - 14.1.3 dem/der Geschäftsführer/in,
  - 14.1.4 dem/der Schatzmeister/in (Kassenwart/in)
  - 14.1.5 dem/der Jugendleiter/in.
- 14.2 Die Aufgabe des/der Sportwartes/Sportwartin wird von einem/einer der beiden Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in übernommen. Darüber hinaus ist eine weitere Personalunion unzulässig.
- 14.3 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind mit Ausnahme der Regelung des § 16 gleichberechtigt.
- 14.4 Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geraden Kalenderjahren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 14.5 Mitglied des Gesamtvorstandes können nur volljährige Vereinsmitglieder werden.
- 14.6 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in bestimmen.
- 14.7 Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- 14.8 Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und in dieser auch eine Vertretungsregelung und Aufgabenverteilung regeln.

## § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstand

- 15.1 Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat bei seiner Entscheidungsfindung die Mitglieder so weit wie möglich einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren.

- 15.2 Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 15.2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - 15.2.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - 15.2.3 Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  - 15.2.4 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - 15.2.5 Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- 15.3. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen im Rahmen von Vorstandssitzungen.
- 15.4 Der/die erste Vorsitzende lädt bei Bedarf, mindestens aber im zweimonatigen Rhythmus zu Vorstandssitzungen ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- 15.5 Vorstandssitzungen sind öffentlich.

## § 16 Vorstand gem. § 26 BGB

- 6.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzenden, die/den 2. Vorsitzenden und den/die Geschäftsführer/in vertreten.
- 16.2 Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## § 17 Beschlussfassung, Protokollierung

- 17.1 Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 17.2 Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom/von der jeweiligen Protokollführer/in und vom/von der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.

### IV. Abschnitt Weitere Bestimmungen

## § 18 Vereinsordnungen

- 18.1 Die Mitgliederversammlung erlässt und ändert bei Bedarf u. a. folgende Vereinsordnungen:
- 18.1.1 Ehrenordnung,
  - 18.1.2 Beitragsordnung,
  - 18.1.3 Finanzordnung,
  - 18.1.4 Geschäftsordnung,

18.1.5 Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

18.2 Der BBSV Brühl verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein erstellt hierzu eine Präventions- und Interventionsordnung.

18.3 Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 19 Kassenprüfung**

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfenden, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

19.2 Die Amtszeit der Kassenprüfenden entspricht der des Gesamtvorstandes.

19.3 Die Kassenprüfenden prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

20.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

20.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

20.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

21.1 Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 28.04.2024 beschlossen.

21.2 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Brühl, 28.04.2024